ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AGB)

STAND: 16. JUNI 2025

I. VERTRAGSPARTNER, GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES

1) Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Herrn

Klaus Aschaber, geb. am 21.07.2001,
„Aschaber IT-Solutions“
Bahnhofstraße 2, 6365 Kirchberg in Tirol,
Tel.: +43535793012
E-Mail: verwaltung@aschaber.tirol

(im Folgenden genannt „Auftragnehmer“) und einem Unternehmer, sofern dieser ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört („B2B“) (im Folgenden genannt „Auftraggeber“).

2) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Der Auftragnehmer schließt Verträge nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch die nicht geänderten Bestimmungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

4) Allfällige AGB des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Auftraggebers widerspricht der Auftragnehmer ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

5) Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

6) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

7) Gesetzliche Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen, insbesondere das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), kommen auf diese AGB nicht zur Anwendung.

II. LEISTUNGSUMFANG

1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber wiederkehrende **IT-Dienstleistungen** „Managed Services“ und liefert aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Einzelfall **IT-Waren** („Hard- und Software“), deren Umfang im jeweiligen **Servicevertrag** zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber definiert werden.

2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erbringt der Auftragnehmer sämtliche Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen Urlaubs- und Feiertage) des Auftragnehmers.

3) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen grundsätzlich während der in Abs. 2 genannten Geschäftszeiten. Verbindliche Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten sowie Leistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Service Level Agreement – SLA).

4) Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten IT-Dienstleistungen und allfälliger im Einzelfall vereinbarter IT-Warenlieferungen verantwortlich.

   Klarstellend festgehalten wird, dass der Einbau und die Instandsetzung einer allfälligen durch den Auftragnehmer gelieferten IT-Ware nicht durch den Auftragnehmer erfolgt, sofern nicht gesondert Abweichendes geregelt wird.

5) Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs – insbesondere das Hinzufügen, Abändern oder Entfernen von etwas, das Auswirkungen auf IT-Dienste haben kann – verlangen („**Change Requests**“).

   Eine gewünschte Änderung muss stets eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem jeweilig anderen Vertragspartner die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Der Auftragnehmer wird durch eine gewünschte Änderung des Leistungsumfanges berechtigt, dem Auftraggeber ein neues Angebot für die Änderung des Leistungsumfangs vorzulegen und wird die Änderung des Leistungsumfanges erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6) Die genaue Anzahl der verwalteten Geräte, Benutzeraccounts sowie Software- und Lizenzprodukte ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsübersicht und ist daher nicht das Prozedere gemäß Abs 5) anzuwenden. Eine Leistungsübersicht wird vom Auftragnehmer geführt und dem Auftraggeber regelmäßig zur Verfügung gestellt (z. B. monatliche Aufstellung oder Rechnung). Eine Änderung der Anzahl oder des Umfangs der verwalteten Leistungen (z. B. Hinzufügen oder Entfernen von Geräten, Benutzeraccounts, Lizenzprodukten oder Softwarelösungen) ist jederzeit möglich und bedarf keiner gesonderten schriftlichen Vertragsänderung, sondern wird im Zuge der Abrechnung gemäß Punkt IV. Abs 1) ff. abgerechnet und dokumentiert.

III. VERTRAGSDAUER

1) Der Servicevertrag des Auftragnehmers für IT-Dienstleistungen wird beginnend mit dem Tag der Unterfertigung des Servicevertrages befristet für **ein Jahr** (Mindestlaufzeit) abgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anderes vereinbart wird.

2) Nach Ablauf der ursprünglich in Abs 1) genannten Mindestlaufzeit oder der bereits verlängerten Vertragsdauer verlängert sich der Servicevertrag jeweils automatisch neuerlich um ein Jahr, sofern nicht 30 Tage vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder der bereits verlängerten Vertragsdauer eine schriftliche Kündigung bzw. eine Kündigung per E-Mail beim Vertragspartner einlangt.

3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich (auch per E-Mail) vorzeitig und fristlos zu kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, die IT-Dienstleistungen – ausgenommen IT-Warenlieferungen gemäß Abs 4) – des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als einem Monat behindert oder verhindert werden, gegen einen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, insbesondere einer der Vertragspartner das Unternehmen auflöst bzw. liquidiert oder ein länger als ein Monat anhaltender krankheits- oder unfallbedingten Ausfall des Auftragnehmers vorliegt.

4) Hinsichtlich (einmalige) IT-Warenlieferungen, welche der Auftragnehmer unter anderem bei Dritten bestellt, ist ein Rücktritt von der Vereinbarung lediglich mit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Bei Verzögerungen ist es dem Auftragnehmer gestattet, eine neue Lieferzeit mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Ein Kündigungsgrund gemäß Abs 3) liegt damit nicht vor.

5) Bei Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche von ihm zur Verfügung gestellte Daten, Software-Installationen, Lizenzen, Zugänge und dergleichen am letzten Tag der Vertragslaufzeit zu deaktivieren und hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür jedenfalls den Zugang zu gewähren, bis diese zur Gänze deaktiviert und entfernt wurden.

IV. PREISE / ZAHLUNSBEDINGUNGEN / VERZUGSZINSEN

1) Für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten IT-Dienstleistungen erfolgt eine Abrechnung aufgrund des vor Vertragsabschluss vorgelegten Angebotes, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anderes vereinbart wird. Eine Abrechnung der vom Auftragnehmer geleisteten Stunden bzw. entsprechend der im Angebot vereinbarten Konditionen erfolgt monatlich im jeweils darauffolgenden Monat.

2) Für Wareneinkäufe, welche der Auftragnehmer für den Auftraggeber bei Dritten tätigt, wird – nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber – der Einkaufspreis der Ware zuzüglich eines handelsüblichen Händleraufschlages gesondert in Rechnung gestellt.

3) Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftragnehmer nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den gesondert im Angebot vereinbarten Konditionen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeit gemäß Punkt II. Abs 2), das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4) Reisezeiten des Auftragnehmers gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt gültigen amtlichen Kilometergeldes, jedenfalls in Höhe von € 0,50 pro Kilometer, vergütet. Zusätzlich werden allfällige Übernachtungskosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der notwendigen Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten erfolgt durch Vorlage der Aufzeichnungen über Datum und Anzahl der betrieblich oder beruflich zurückgelegten Tageskilometer.

5) Alle Preisangaben in Vereinbarungen, insbesondere in Angeboten und dem Werkvertrag mit dem Auftraggeber, sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exkl. Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Auftraggeber und werden dem Auftraggeber nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

6) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

7) Die vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung – sofern auf der Rechnung selbst keine hiervon abweichende Zahlungsfrist angegeben ist – spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Zinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

   Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlich entstandenen Schaden oder gesetzliche Verzugszinsen (derzeit 9,2 % p. a. über den Basiszinssatz) geltend zu machen.

8) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer (Teil)Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung für künftige Dienstleistungen zu verlangen.

9) Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

2) Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet,

a) die eingesetzte Hard- und Software auf einem aktuellen, vom Hersteller unterstützten Stand zu halten und die vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hard- und Software einzuhalten,

b) ein funktionierendes Backup-System bereitzustellen oder dem Auftragnehmer einen entsprechenden Auftrag zur Bereitstellung eines funktionierenden Backup-Systems zu erteilen,

c) Sicherheitsmaßnahmen, wie Firewalls und Endpoint Protection, einzusetzen sowie

d) ausschließlich lizenzierte und unterstützte Softwareprodukte zu verwenden.

3) Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, (Internet-)Anschlüsse, Versorgungsstrom, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze, fachmännisch strukturierte Netzwerkverkabelung mit Messproben, (Gebäude-)Infrastruktur sowie allfällige sonst benötigte Ressourcen in erforderlichem Umfang und Qualität (zB Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung.

4) Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (zB Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

5) Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

7) Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren und ist selbst für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich.

8) Erfüllt der Auftraggeber seine (Mitwirkungs-)Pflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht und kann der Auftragnehmer die Bearbeitung bestimmter Anfragen ablehnen, von einem allfällig erstellten Angebot abweichen oder die dadurch notwendigen Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen.

9) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Abschluss des Servicevertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und für die Dauer des Servicevertrages begrenztes Recht, auch sämtliche (Individual-)Software des Auftragnehmers für die Hardware des Auftraggebers zum Zwecke seines Unternehmens zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.

10) Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich jener Programmbestandteile, die von unabhängigen Dritten (d.h. solchen Personen, die die Bestandteile nicht als Arbeit- oder Auftragnehmer des Auftragnehmers geschaffen haben) geschaffen und vom Auftragnehmer in die Software integriert wurden (insbesondere von Dritten geschaffene Templates, Programmbibliotheken usw.). Vielmehr sind insoweit die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.

11) Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

12) Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des Auftraggebers. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

VI. MÄNGELRÜGE / GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d. h. mit wesentlichen Abweichungen

von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist mit der Mängelbeseitigung zu beginnen und seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt V., ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist vornehmen.

3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Auftragnehmer zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

4) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls einen Monat nach Ende der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.

5) § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von IT-Waren vom Auftragnehmer an den Auftraggeber.

6) Die Regelungen des Punktes VI. gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von IT-Waren vom Auftragnehmer an den Auftraggeber. Für allfällige dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene IT-Waren Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihm gelieferten IT-Waren vor.

7) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und bei Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8) Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird, ausgenommen bei Vorsatz des Auftragnehmers, ausdrücklich ausgeschlossen.

9) Wurden an den IT-Dienstleistungen bzw. IT-Waren durch andere Personen als dem Auftragnehmer (einschließlich von ihm beigezogener Dritter) Änderungen vorgenommen oder beruht der Mangel oder Schaden auf Beistellungen bzw. Mitwirkungen, die ihm nicht zurechenbar sind (insb. solche des Auftraggebers), erlischt jede Gewährleistung und Haftung. Gleiches gilt, wenn der Mangel bzw. Schaden auf Konfigurationsanweisungen des Auftraggebers beruht, die von den vom Auftragnehmer oder Hersteller empfohlenen abweichen. Entsprechendes gilt für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung.

10) Jede Gewährleistung und Haftung erlischt auch bei Nutzung von Software bzw. Programmen nach deren Deaktivierung (Nachlaufzeit).

11) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (insbesondere von Websites), insbesondere iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG), nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftragnehmer nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

VII. DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Der Auftragnehmer verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Für weitergehende Informationen hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die beiliegende **Datenschutzerklärung** verwiesen.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung österreichischen Rechts, dies unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen, ebenso unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG), sowie die ausschließliche Zuständigkeit des für 6365 Kirchberg in Tirol örtlich zuständigen inländischen Gerichts.

3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – aus welchem Grund immer – ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall gelten die rechtsunwirksamen Bestimmungen als durch rechtswirksame ersetzt, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und dem Gesamtzweck dieses Vertrages entsprechen.